



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 25.08.2020 um 17:30 Uhr in der Sporthalle der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Es besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 30 Personen plus 4 Personen der Presse beschränkt. Der Seiteneingang ist zu nutzen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.06.2020
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
Vorlage: 2020/0242
5. Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH
Vorlage: 2020/0241
6. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2020
Vorlage: 2020/0240
7. Einrichtung eines automatisierten Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum
Vorlage: 2020/0210
8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2020/0219
9. Sicherstellung der Wasserversorgung bei Trockenheit – Vorbereitung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung
Vorlage: 2020/0214
10. Unterstützung von Vereinen zum Ausgleich Corona-bedingter Defizite
Vorlage: 2020/0247
11. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2020/0207
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.06.2020
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe
Vorlage: 2020/0203
4. Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur "Vereinbarung über die Bereithaltung von Notärzten im Rettungsdienst" zwischen der Stadt Beckum und der St. Elisabeth-Hospital Beckum GmbH vom 05.05.1983
Vorlage: 2020/0233
5. Abschluss eines Vergleichs
Vorlage: 2020/0231
6. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2020/0236
7. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2020/0243
8. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 13.08.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0242

öffentlich

Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

25.08.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau eines Ladeparks für elektrisch und teilelektrisch betriebene Fahrzeuge. Für das Vorhaben wird ein circa 2 213 Quadratmeter großes Grundstück im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ benötigt. Das Vorhaben wird von Herrn Schenk, Geschäftsführer der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0241

öffentlich

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

25.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten wird.

2. Der Gründung der Servicewerke GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

3. Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen dieses Verfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG agiert als moderne kommunale Energieversorgerin und ist eine fortschrittliche Dienstleisterin für den Kreis Warendorf. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sicherzustellen und weitere Potenziale zu ermitteln, werden seit einigen Jahren Kooperationen mit anderen Stadtwerken angestrebt. In einer bereits bestehenden Kooperation mit den Stadtwerken Borken/Coesfeld zum Beispiel wird der Energieausweis erstellt, der an die Kunden der Stadtwerke vertrieben wird. Der Ansatz, mittels horizontaler Kooperation mit Partnerunternehmen mögliche Synergien im operativen Geschäft zu erzielen, wird branchenweit in den vergangenen Jahren konsequent verfolgt und ausgebaut.

Mit der angestrebten Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG sollen verschiedene Serviceleistungen, die derzeit jeweils individuell erbracht werden müssen, zukünftig gebündelt in der Servicewerke GmbH & Co. KG angesiedelt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Administration des Bewerbungsmanagements, Energiedienstleistungen, das Regulierungsmanagement oder das Infrastrukturmanagement für die Informationstechnologie. Ebenso können Softwarelösungen und notwendige Leistungen Dritter kooperativ kostengünstiger genutzt werden. Es ist beabsichtigt, Personal für bestimmte Verwaltungsbereiche in der neuen Gesellschaft einzustellen. Ein Übergang von jeweils vorhandenem Personal in die Servicewerke GmbH & Co. KG ist nicht vorgesehen. Ein Austausch bezüglich der Konzepte und deren Umsetzung besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwischen den Beteiligten, sodass eine Wettbewerbssituation in diesen Bereichen ausgeschlossen werden kann.

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG

Zur Erreichung der erläuterten Ziele ist die Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG erforderlich. Mithilfe externer Unterstützung sind unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit überprüft worden. Die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG hat sich als die am meisten geeignete Variante herausgestellt, da diese für die beteiligten Unternehmen und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter die größte Sicherheit bietet. Gleichzeitig besteht bei dieser Gesellschaftsform die Möglichkeit, durch die relativ einfache Aufnahme weiterer Kommanditisten die horizontale Kooperation zu erweitern.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG soll – ohne Kapitalanteil – die noch zu gründende Servicewerke GmbH sein.

Gründungskommanditisten der Servicewerke GmbH & Co. KG sollen die Stadtwerke Soest GmbH, die Stadtwerke Arnsberg GmbH und die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden. Jeder Kommanditist soll eine Kommanditeinlage (Festkapital) in Höhe von 20.000 Euro leisten und so mit 33,33 Prozent an der Gesellschaft beteiligt sein. Darüber hinaus soll von den Gründungskommanditisten noch ein Aufgeld in Höhe von jeweils 14.000 Euro geleistet werden. Dies ist notwendig, um die Servicewerke GmbH & Co. KG mit ausreichend Liquidität auszustatten. Sollten weitere Kommanditisten aufgenommen werden, sind diese ebenfalls zur Zahlung eines Aufgeldes verpflichtet.

Geplanter Sitz der Gesellschaft soll die Gemeinde Lippetal sein.

Gegenstand und Zulässigkeit der Geschäftstätigkeit

Der Gegenstand des Unternehmens der Servicewerke GmbH & Co. KG ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Die Servicewerke GmbH & Co. KG erbringt somit mit dem Bereich Strom- und Gasversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen, die gemäß § 107a Absatz 2 GO NRW zulässig sind, solange die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Diese Belange werden nicht beeinträchtigt, da die Servicewerke GmbH & Co. KG lediglich Dienstleistungen für ihre Kommanditisten erbringt.

Gemäß § 107a Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die energiewirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 (öffentlicher Zweck, angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde) sind vollumfänglich erfüllt. Die Belange der Gemeinde Lippetal sind ebenfalls gewahrt, da die Servicewerke GmbH & Co. KG als interne Dienstleisterin, nahezu ausschließlich für ihre Kommanditisten, tätig wird.

Wirtschaftliche Eckpunkte der Servicewerke GmbH & Co. KG

Das Festkapital der Servicewerke GmbH & Co. KG beträgt 60.000 Euro, wovon jeder der Gründungskommanditisten einen Anteil in Höhe von 20.000 Euro (33,33 Prozent) als Einlage leistet.

Die Umsätze der Gesellschaft belaufen sich laut Planung auf durchschnittlich 270.000 Euro für die Jahre 2021 bis 2025. Es wird ab dem Jahr 2022 von einem Jahresüberschuss von durchschnittlich 3.700 Euro ausgegangen.

Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung

Die Chancen der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG liegen insbesondere in der besseren und effizienteren Nutzung sowohl der auf der Ebene der Gesellschafter bereits vorhandenen personellen Ressourcen als auch der dort jeweils vorhandenen Expertise zum Wohle sämtlicher Kommanditisten. Durch eine Erweiterung des Kreises der Kommanditisten um weitere Stadtwerke sollen zusätzliche Synergien erzielt werden. Darüber hinaus sind Einspareffekte für alle Kommanditisten zu erwarten, da eventuelle Spitzenbelastungen über die gemeinsame Servicegesellschaft besser abgedeckt werden können. Es wird zudem erwartet, dass sich die Qualität der Dienstleistungen durch den fortlaufenden fachlichen Austausch auf Ebene der Servicewerke GmbH & Co. KG weiter erhöhen wird.

Die Risiken der Gesellschaftsgründung sind relativ überschaubar. Zunächst sind pro Kommanditist insgesamt 34.000 Euro für die Errichtung der Servicewerke GmbH & Co. KG zu erbringen. Diese setzen sich zusammen aus dem Anteil am Festkapital in Höhe von 20.000 Euro sowie einem einmaligen Agio in Höhe von 14.000 Euro.

Ob der Gesellschaft darüber hinaus von den Kommanditisten eine Anschubfinanzierung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden muss, befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Die Bereitstellung von Personal soll zunächst über die jeweiligen Gesellschafter erfolgen und löst kein zusätzliches Investitionserfordernis aus.

Sicherung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Beckum in der Servicewerke GmbH & Co. KG

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten (siehe § 11 Absatz 6 des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Servicewerke GmbH & Co. KG). Die Geschäftsführung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG obliegt der Energieversorgung Beckum VerwaltungsgmbH. Diese wird derzeit durch den Geschäftsführer Herrn Dennis Schenk als Geschäftsführer vertreten.

Nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG obliegen der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG die Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik und alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Somit können die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Beckum über die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sichergestellt werden, da die Stadt Beckum als größter Kommanditist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hier über eine Stimmenmehrheit verfügt.

Zustimmung der Stadt Beckum

Das Zustimmungserfordernis der Stadt Beckum zur Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG unter Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ergibt sich aus ihrer angestrebten mittelbaren Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an der Servicewerke GmbH & Co. KG. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG dürfen der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen (§ 108 Absatz 6 GO NRW).

Dabei spielen die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) keine Rolle.

Die Stadt Beckum wird wie folgt an der Servicegesellschaft GmbH & Co. KG beteiligt sein:

- Die Stadt Beckum hält als Sondervermögen zu 100 Prozent den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.
- Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum ist mit einer Beteiligungsquote von 66 Prozent Kommanditist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll mit 33,33 Prozent Kommanditistin der Servicewerke GmbH & Co. KG werden.

Gründung der Servicewerke GmbH

Aufgrund der gewählten Rechtsform der GmbH & Co. KG ist die Gründung der Servicewerke GmbH als Komplementär der Servicewerke GmbH & Co. KG erforderlich. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage. Die Servicewerke GmbH soll im Rahmen der Einheitsgesellschaft wiederum eine Beteiligung der Servicewerke GmbH & Co. KG und damit ebenfalls eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum sein.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Zur Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW erforderlich. Aufgrund der regierungsbezirksübergreifenden mittelbaren Beteiligung von Kommunen ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 120 Absatz 5 GO NRW zuständig.

Die dieser Vorlage beiliegenden Anlagen wurden im Vorfeld aus Zeitgründen nicht mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Ein Vertreter der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird in der Sitzung für weitere Ausführungen und die Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag Servicewerke GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag Servicewerke GmbH

TOP Ö 5

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH & Co. KG
in der Fassung vom [●] 2020

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke GmbH & Co. KG

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [●] 2020

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke GmbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist [Lippetal].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.
2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3
Gesellschafter und Festkapital

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
- (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:
- die Servicewerke GmbH mit Sitz in [Lippetal], deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
- (b) als Kommanditisten:
- die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro).
- Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" bezeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kommanditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten: vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist sofort fällig und zahlbar.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragkonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital und am Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.

3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm getätigten sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragkonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragkontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zur Auffüllung seines Verlustvortragkontos zu verwenden. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragkonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages – die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsführer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - (a) Aufnahme und Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften, einschließlich des Abschlusses von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;
 - (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Entgelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) *per annum* vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs (6) Monate vorgesehen ist;
 - (h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;
 - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Änderung und Beendigung von Gesamtzusagen;
 - (j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - (l) Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;
 - (m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;
 - (n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehält.
4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
5. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sons-

tigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;

- (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagenerstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterver-

sammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

2. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse gebunden.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
 - (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
 - (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
 - (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

4. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Entfernung ist nur in Verbindung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.
6. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
7. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.
4. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Umsatzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklungen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.
5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung – von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der schriftlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratsstätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
9. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Katalog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafterversammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.
2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:
 - (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Be-

teilung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.

- (c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - (d) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
- (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung;
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.
6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch ihre handelsrechtlich oder kraft Gesetzes berufenen Vertreter ab. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.
7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.

8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder Änderung der Entnahmemöglichkeiten,
 - (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III.

Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (*HGrG*).
3. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit nicht eine andere Verteilung des Gewinns beschlossen wird.
2. Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.
2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

IV.
Verfügungen über Gesellschaftsanteile,
Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17
Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abgetreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19
Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;

- (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20 Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21 Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.
2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft.
3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.

4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

V. Sonstiges

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist [●].

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * *

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke GmbH

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [•] 2020

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist [Lippetal].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: zweiundvierzigtausend Euro).
2. Es ist voll erbracht.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Servicewerke GmbH & Co. KG mit Sitz in [Lippetal] von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 6 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 7 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 8 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0240

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

25.08.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2020

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2020

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.04. bis 30.06.2020

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2020	0,00 €	12.956.454,25 €	4.465.708,79 €	44.183.327,15 €	61.605.490,19 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2020	0,00 €	130.261,00 €	78.889,05 €	614.652,25 €	823.802,30 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.06.2020	0,00 €	12.826.193,25 €	4.386.819,74 €	43.568.674,90 €	60.781.687,89 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–130.261,00 €	–78.889,05 €	–614.652,25 €	–823.802,30 €
Entwicklung 01.01.–30.06.2020 – Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–20.674,69 €	–157.740,38 €	–1.243.686,03 €	–1.422.101,10 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2020 480.918,00 €.

1.2 Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2020

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €	35.700.000,00 €	
01.04.2020	0,00 €	0,00 €	326.935,97 €	4.008.318,74 €	4.335.254,71 €	0,20
19.05.2020	0,00 €	0,00 €	53.757,29 €	4.646.795,98 €	4.700.553,27 €	0,20
30.06.2020	0,00 €	0,00 €	80.900,14 €	4.235.198,20 €	4.316.098,34 €	0,20
Höchststand im 2. Quartal	2.802.483,84 € (28.04.2020)	0,00 €	336.587,58 € (03.04.2020)	4.646.795,98 € (19.05.2020)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2020				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
98,46 €		66,67 €	1.902,46 €	2.067,59 €

Erläuterung:

** Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2020 1.560.618,00 €.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 30.06.2020

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Verkauf Grundstück BG 60 „Obere Brede an der A2“	3.981,09 €	22.540,00 €	18.558,91 €
Verkauf Grundstück „Mark I“	28.142,92 €	43.888,00 €	15.745,08 €
Verkauf städtisches Gebäude***	1.276.550,03 €	900.000,00 €	-376.550,03 €
Summe	1.308.674,04 €	966.428,00 €	-342.246,04 €

von Anlagevermögen vom 01.04. – 30.06.2020

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Renault Kangoo	1,00 €	100,00 €	99,00 €
Spindelmäher	1,00 €	1.500,00 €	1.499,00 €
Iseki-Trecker	1,00 €	1.000,00 €	999,00 €
Opel Agila	1,00 €	400,00 €	399,00 €
Opel Agila	1,00 €	400,00 €	399,00 €
Stromerzeuger	1,00 €	330,00 €	329,00 €
Feuerwehrkreiselpumpe	1,00 €	232,00 €	231,00 €
Feuerwehrkreiselpumpe	1,00 €	2.900,00 €	2.899,00 €
Stromerzeuger	1,00 €	190,00 €	189,00 €
Iseki Schlepper	1,00 €	1.000,00 €	999,00 €
Summe	10,00 €	8.052,00 €	8.042,00 €

Erläuterung:

*** Der außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 376.550,03 € steht ein Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens aus Zuwendungen in Höhe von 680.122,34 € gegenüber, so dass sich für die Ergebnisrechnung eine Verbesserung in Höhe von 303.572,31 € ergibt.

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2020 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Die an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) herangetragene Beteiligung an der Bürgerwindpark Beckum GmbH & Co. KG ist auf großes Interesse gestoßen. Voraussetzung für eine Beteiligung ist neben der inhaltlichen Bedeutung aber auch eine valide wirtschaftliche Beurteilung und Prüfung der angedachten Beteiligung. Dieser Prüfprozess konnte leider nicht positiv abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung der evb sieht daher von einer Beteiligung ab und wird auch künftig andere Beteiligungsmöglichkeiten oder Eigenengagements im Bereich der erneuerbaren Energien verfolgen.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0210

öffentlich

Einrichtung eines automatisierten Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Entscheidung

Betriebsausschuss
10.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Einrichtung eines automatisierten Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum beziehungsweise auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Runderlass Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Krediterlass)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Heutige Situation

Die Stadt Beckum, der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, die Städtischen Betriebe Beckum und der Städtische Abwasserbetrieb Beckum sind als kommunale Gebietskörperschaft beziehungsweise als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (Eigenbetriebe) wirtschaftlich eigenständige Organisationseinheiten. Sie verfügen demzufolge jeweils über eine eigenständige Rechnungslegung (Bilanz, Ergebnis- beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung et cetera) und über ihnen jeweils exklusiv zugeordnete Bankverbindungen. Die Zahlungsabwicklung wird getrennt für die Stadt Beckum, den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum durch den Fachdienst Stadtkasse und Steuern abgewickelt. Die Städtischen Betriebe Beckum erledigen ihre Zahlungsabwicklung in eigener Verantwortung.

Bereits in der Vergangenheit war und aktuell ist die Liquiditätsausstattung der genannten Organisationseinheiten unterschiedlich. So stehen teilweise Liquiditätsbedarfen vorhandene Liquiditätsüberschüsse gegenüber. Während die Liquiditätsbedarfe bislang regelmäßig durch Aufnahmen von Liquiditätsmitteln am Kreditmarkt, in der Regel gegen entsprechende Verzinsung, gedeckt wurden, konnten die Liquiditätsüberschüsse nicht mit einer positiven Verzinsung angelegt werden. Demzufolge fand eine Nutzung der vorhandenen Liquidität einer Organisationseinheit zur Deckung von Liquiditätsbedarfen einer anderen Organisationseinheit bislang regelmäßig nicht statt.

Einrichtung eines Liquiditätsverbundes

Durch die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtische Abwasserbetrieb Beckum soll nunmehr im Rahmen eines automatisierten Verfahrens ein Liquiditätsverbund geschaffen werden.

Ziel ist die Nutzung der vorhandenen Liquidität einzelner Organisationseinheiten zur Deckung von Bedarfen anderer Organisationseinheiten. Dies soll insbesondere der Senkung der Zinsaufwendungen und der Vermeidung von Verwarentgelten „in Summe“ dienen. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes führt nicht zu einer „Verschleierung“ der finanziellen Situation der einzelnen Organisationseinheiten. Diese wird im Rahmen der aufzustellenden Jahresabschlüsse und der abzugebenden Zwischenberichte weiterhin transparent und ohne Einschränkungen gegenüber dem heutigen Zustand dargestellt.

Der Runderlass Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Krediterlass) enthält folgende Legaldefinition: Ein Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen.

Grundsätzlich handelt es sich bei einem Liquiditätsverbund um ein nach dem Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. In der vorliegenden Konstellation (Stadt, 3 Eigenbetriebe) ist jedoch offensichtlich das Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Gesetz über das Kreditwesen einschlägig und der angestrebte Liquiditätsverbund daher als nicht erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu beurteilen.

Folgende Voraussetzungen für die Einführung eines Liquiditätsverbundes sind nach dem Krediterlass ferner zu beachten: Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder eine Beteiligung ist deshalb unabdingbar. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von der Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgibt, zu beachten.

Die Regelungen zum gemeinsamen Liquiditätsmanagement sollen in die Dienstanweisung für das Finanzwesen integriert werden. Dies soll im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitungen erfolgen. Änderungen der Dienstanweisung für das Finanzwesen sind dem Rat nach § 32 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) zur Kenntnis zu geben.

Die Umsetzung eines Liquiditätsverbundes kann nur im Rahmen eines automatisierten Verfahrens gelingen. Manuelle Buchungen sind zu aufwändig und erreichen das Qualitätsniveau (Fehleranfälligkeit, Genauigkeit et cetera) eines automatisierten Verfahrens nicht. Erforderlich ist daher, dass die jeweiligen „laufenden“ Bankkonten der Organisationseinheiten mit einem zentralen Verrechnungskonto verknüpft werden. Bei diesem zentralen Verrechnungskonto muss es sich um ein Konto der Stadt Beckum („Cashpoolführerin“) handeln.

Auf dem Verrechnungskonto wird ein mit der Bank vertraglich vereinbarter Liquiditätskreditrahmen hinterlegt, der maximal die Höhe des Liquiditätsrahmens laut Haushaltssatzung abzüglich der Liquiditätskredite aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ haben darf.

Auf dieses zentrale Verrechnungskonto werden jeweils täglich automatisiert zum Buchungsschluss vorhandene Liquiditätsmittel der Organisationseinheiten gutgeschrieben. Ebenfalls von diesem zentralen Verrechnungskonto werden benötigte Liquiditätsmittel den Organisationseinheiten automatisiert zur Verfügung gestellt. So ist sichergestellt, dass benötigte Liquidität jederzeit verfügbar und nicht anderweitig gebunden ist. Ferner wird im Falle einer Inanspruchnahme nur der insgesamt tatsächlich benötigte Betrag als Kredit von der Bank aufgenommen. Der Saldo von vorhandenen und benötigten Mitteln entspricht entweder einem Guthaben oder einer Liquiditätskreditaufnahme von der das Verrechnungskonto führenden Bank.

Die Liquiditätskreditaufnahme von der das Verrechnungskonto führenden Bank würde ausschließlich durch die Stadt Beckum und unter Anrechnung auf den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung erfolgen. Nimmt die Stadt Beckum aus wirtschaftlichen Gründen (zum Beispiel aufgrund einer „negativen“ Verzinsung) weitere Liquidität vom Kreditmarkt in Anspruch, reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verrechnungskontos um diese Liquiditätsaufnahme, andererseits steigt die zur Verfügung stehende Liquidität an.

Die Sparkasse Beckum-Wadersloh hat auf Nachfrage bereits mitgeteilt, dass die benötigten Verknüpfungen der Bankkonten eingerichtet werden können. Zu beachten ist, dass bei dem von dort angebotenen und teilweise schon von einzelnen Organisationseinheiten genutzten Verfahren nur bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh geführte Konten berücksichtigt werden können.

Die Stadt Beckum übernimmt somit gegenüber den Eigenbetrieben „die Rolle der Bank“. Innerhalb der Stadt Beckum soll der Fachdienst Stadtkasse und Steuern die Federführung und Abwicklung übernehmen.

Dabei ist die Führung einer Auflistung, die für die Stadt Beckum als Cashpoolführerin und die einbezogenen Organisationseinheiten jeweils getrennt Guthaben und Inanspruchnahmen darstellt, zwingend erforderlich. Dies stellt zusätzlichen Aufwand dar, der jedoch nach überschlägiger Einschätzung im Tagesgeschäft bewältigt werden kann.

Des Weiteren sind getrennte Konten im Produkt 160105 – Kredit und sonstiges Finanzmanagement – einzurichten, um jeweils gegenüber den einbezogenen Organisationseinheiten Verbindlichkeiten (= Guthaben der einbezogenen Organisationseinheiten) und Forderungen (= Inanspruchnahmen der einbezogenen Organisationseinheiten) ausweisen zu können. Die entsprechenden Buchungen können aus der jeweils zum Buchungsschluss erfolgten Buchung des Verrechnungskontos entnommen werden.

Sicherzustellen ist ferner, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung nicht überschritten wird. Da die gesamte Inanspruchnahme aus dem Verrechnungskonto unter Anrechnung auf den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung der Stadt Beckum erfolgt, ist, sollte dieser ausgeschöpft sein beziehungsweise dies bevorstehen, im Bedarfsfall eine zusätzliche Liquiditätskreditaufnahme durch die einbezogenen Organisationseinheiten im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditermächtigungen der Wirtschaftspläne notwendig. Es bietet sich an, den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme für die Stadt Beckum künftig so anzupassen, dass dieser Fall voraussichtlich nicht eintreten kann.

Die Eigenbetriebe richten in ihren Systemen Konten ein, um jeweils gegenüber der Stadt Beckum Verbindlichkeiten/Inanspruchnahmen im Falle eines negativen Bestandes bei der Stadt Beckum (= Forderungen der Stadt Beckum) und Forderungen im Falle eines positiven Bestandes bei der Stadt Beckum (= Verbindlichkeiten der Stadt Beckum) ausweisen zu können.

Die entsprechenden Buchungen können aus der jeweils zum Buchungsschluss erfolgten Abrechnung des „laufenden“ Bankkontos entnommen werden.

Unter Umständen sind ergänzende Liquiditätskreditaufnahmen notwendig, falls der Liquiditätsrahmen der Stadt Beckum nicht ausreicht.

Veränderungen gegenüber den heutigen Zuständigkeiten für die Buchführung und Zahlungsabwicklung ergeben sich für die Eigenbetriebe grundsätzlich nicht.

Ferner soll dem Fachdienst Stadtkasse und Steuern die Zinsabrechnung gegenüber den einbezogenen Organisationseinheiten obliegen. Vorgenommen werden soll eine quartalsweise, jeweils taggenaue, Abrechnung. Ausgehend von den aktuellen Zinsvereinbarungen mit der Sparkasse Beckum-Wadersloh soll die Verzinsung erfolgen.

Dabei sollen folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Guthaben der einbezogenen Organisationseinheiten: keine Zinsgutschrift (Ausnahme: soweit dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen nötig ist, wird eine „marktübliche“ Verzinsung gewährt).
- Inanspruchnahme durch die einbezogenen Organisationseinheiten: Regelfall: 6-Monats-Euribor-Zinssatz zuzüglich 0,3 Prozentpunkte, mindestens 0,2 Prozentpunkte (immer mindestens entsprechend der Vereinbarung mit der Sparkasse Beckum-Wadersloh beziehungsweise den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Beckum).
- Die tatsächlichen Zinsaufwendungen der Stadt Beckum sind entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anteilig zu verteilen.

Bei diesem Vorgehen profitieren die Stadt Beckum und die Eigenbetriebe gleichmäßig von einer tatsächlich insgesamt geringeren Inanspruchnahme gegenüber der Bank.

Die Einführung des Liquiditätsverbundes hat Auswirkungen auf die Darstellung in den Jahresabschlüssen der Stadt Beckum und der Eigenbetriebe. Eine Unterbrechung des Liquiditätsverbundes zum 31.12. ist technisch nicht möglich.

Abhängig von der jeweiligen Situation zum 31.12. ist es möglich, dass der Gesamtbetrag der Inanspruchnahmen den Gesamtbetrag der Guthaben übersteigt und demzufolge eine Liquiditätskreditaufnahme durch die Stadt Beckum in der städtischen Bilanz auszuweisen ist, obwohl die Stadt Beckum (isoliert betrachtet) „rechnerisch“ über Guthaben verfügt. Dies soll über einen „davon-Ausweis“ (zum Beispiel: „davon für Städtische Betriebe Beckum: 125.000,00 Euro“) erläutert werden.

Für die Eigenbetriebe verändert sich der Bilanzausweis dahingehend, dass etwaige Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum auszuweisen sind, etwaige Guthaben als Forderungen gegen die Stadt Beckum. Eigene liquide Mittel sind grundsätzlich nicht vorhanden.

Chancen/Risiken

Insbesondere die Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten stellt erhöhte Anforderungen an den Fachdienst Stadtkasse und Steuern. Der Fachdienst ist allerdings schon heute, mit Ausnahme der Städtischen Betriebe Beckum, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

Zudem ist die Überwachung der Einhaltung des Liquiditätskreditvolumens notwendig. Dies gehört ebenfalls schon heute zu den Aufgaben des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern.

Durch das zentrale Liquiditätskreditmanagement ergibt sich die Möglichkeit, für die Stadt Beckum und die Eigenbetriebe insgesamt Zinsaufwendungen einzusparen. Im Jahr 2019 betragen die Zinsaufwendungen insgesamt rund 40.000,00 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil dieses Gesamtbetrages (rund 34.000,00 Euro) durch eine langfristige Zinsvereinbarung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum beeinflusst wurde. Abhängig von der weiteren Inanspruchnahme wird sich der Gesamtbetrag verändern.

Durch ein gemeinsames Liquiditätsmanagement werden sich anteilige Zinsaufwendungen einsparen lassen. Des Weiteren wird das gemeinsame Liquiditätsmanagement der Erhebung von Verwarentgelten entgegenwirken können.

Besondere Risiken für die einbezogenen Organisationseinheiten sind nicht zu erkennen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorgeschlagene Konzeption vorab geprüft. Bedenken wurden von der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht geäußert.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2020/0219
öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum
03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Altlohnitzer Straße ist als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dementsprechend ist eine Aufnahme der Straße in die Satzung erforderlich.

Die Altlomnitzer Straße ist eine Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken bestimmt ist und als eine Anliegerstraße eingestuft werden kann.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 StrReinG NRW kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen.

Demnach wird für die Altlomnitzer Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen und die Satzungsänderung entsprechend der Anlage zur Vorlage zu beschließen.

Anlage(n):

6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Altlomnitzer Straße wird in das Straßenverzeichnis aufgenommen und die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden wie folgt festgelegt.

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich					
Altlomnitzer Straße	B 1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0214

öffentlich

Sicherstellung der Wasserversorgung bei Trockenheit – Vorbereitung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Maßnahmenplan der Wasserversorgung Beckum GmbH zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in Beckum mit Trinkwasser bei großer Trockenheit wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine im Bedarfsfall erforderliche Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, solange und soweit sich dies zur Steuerung von Verbrauchsspitzen bei anhaltender Trockenheit als notwendig erweisen sollte, vorzubereiten. Die Verordnung könnte nötigenfalls im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung ergehen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Beschränkung des Trinkwassergebrauchs durch den Rat der Stadt Beckum erfolgt auf der Grundlage von § 27 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit, Ortsrecht im Wege von Dringlichkeitsentscheidungen zu erlassen, bestimmt sich nach § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Bei langanhaltender Trockenheit und ausgeprägten Hitzeperioden steigt der Trinkwasserverbrauch gegenüber den Normalphasen deutlich an. Gründe hierfür sind insbesondere die Gartenbewässerung, ein punktuell starkes Nutzungsverhalten in den Abendstunden sowie in Teilen auch Pool-Befüllungen und Feldbewässerungen. Dies führt bei der Wasserversorgung Beckum GmbH wie auch bei benachbarten Versorgungsbetrieben dazu, dass insbesondere Probleme in der Trinkwasserverteilung (Transportinfrastruktur) auftreten. In den Trockenjahren 2018 und 2019 mussten hierzu einschlägige Erfahrungen gemacht werden. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft ähnliche ausgedehnte Trockenphasen häufiger, unter Umständen auch in unmittelbarer Folge, auftreten werden.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH sieht sich aufgrund der zunehmenden Probleme im Verbund mit benachbarten Wasserversorgerinnen und Wasserversorgern dazu veranlasst, einen interdisziplinären Maßnahmenplan zu entwickeln, der auch für das Gebiet der Stadt Beckum anzuwenden ist. Dieser sieht bei starker Inanspruchnahme, insbesondere in den trockenen Sommermonaten, 3 Eskalationsstufen vor.

Während die 1. Eskalationsstufe eine Sensibilisierung der Bevölkerung durch abgestimmte Pressemitteilungen zum verantwortungsvollen (sorgsamem) Umgang mit dem Gut Trinkwasser vorsieht, beinhaltet die 2. Eskalationsstufe als restriktives Mittel auch den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur zeitweiligen Begrenzung des Wasserverbrauchs. Eine ordnungsbehördliche Verordnung mit diesem Inhalt war im Jahr 2019 etwa in Löhne (Kreis Herford) erlassen worden (siehe Anlage zur Vorlage).

Die zur Aufrechterhaltung einer geregelten Trinkwasserversorgung in Betracht zu ziehende Ordnungsbehördliche Verordnung könnte zur Erreichung des Ziels die Verwendung von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungssystem für folgende Zwecke unterbinden:

- Zum Begießen von Hof- und Rasenflächen sowie Ziergärten,
- zum Bewässern von Spiel- und Sportplätzen,
- zum Befüllen von privaten Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen,
- für das private Hochdruckreinigen mit Wasser,
- für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art.

Die Einhaltung der Verordnung, insbesondere bei privaten Betätigungen, ist konsequent von der Verwaltung zu überwachen. Verstöße gegen die in der Verordnung aufgeführten Verbote wären bußgeldbewehrt. Bei konsequenter Beachtung wird die 3. Eskalationsstufe, die Einstellung der öffentlichen Wasserversorgung, vermieden. Aus diesem Grund kommt der Verordnung eine wegweisende Bedeutung zu.

Die Verwaltung wird den Entwurf einer entsprechenden Verordnung fertigen, die bei zu erwartenden zeitkritischen Lagen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung ergehen kann.

Ein Vertreter der Wasserversorgung Beckum GmbH wird in der Sitzung das Maßnahmenpaket vorstellen und die Erforderlichkeit des Erlasses einer Ordnungsbehördlichen Verordnung erläutern.

Anlage(n):

Muster einer außer Kraft getretenen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Löhne vom 26.06.2019

TOP Ö 9

Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend der Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Löhne vom 26.06.2019

Aufgrund des § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 Seite 23), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2.254), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 26.06.2019 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) für die Stadt Löhne nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Löhne ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme aufgrund der derzeitige Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist und dem Beginn der Sommerferien erst in 2 ½ Wochen, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen könnte. In dem Versorgungsgebiet bestand z.Zt. ein Spitzenverbrauchswert von über 18.000 cbm. Demgegenüber steht eine tägliche Fördermenge von ca. 16.000 cbm (+Zukäufe) von dann insgesamt ca. 18.000 cbm. Diese Situation kann schließlich zum Leerlaufen des Hochbehälters und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen könnte. Insofern ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Löhne vorübergehend einzuschränken.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Löhne Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

- (1) Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
- a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
 - b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;

- c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern. Das private Waschen von Fahrzeugen ist in Löhne bereits immer nach anderen Rechtsvorschriften verboten und dient hier nur der Vollständigkeit.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- (4) Im Übrigen sind alle Nutzer und Nutzerinnen des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a.) § 2 Abs. 1
 - b.) § 2 Abs. 2
- handelt.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2.571) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.
Löhne, den 26.06.2019

Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Poggemöller
Bürgermeister



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
2020/0247
öffentlich

Unterstützung von Vereinen zum Ausgleich Corona-bedingter Defizite

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Deutsch-Türkische Kulturverein e. V. wird einmalig mit 1.500 Euro als Ausgleich für die Corona-bedingt entgangenen Verkaufserlöse und zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinslokals unterstützt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kulturinitiative Filou e. V. im Jahr 2021 möglicherweise Corona-bedingt ein Zuschussbedarf entstehen wird, der über die bisherigen Zahlungen der Stadt Beckum hinausgeht. Sollte dies der Fall sein, wird der Ausschuss erneut entscheiden.

Kosten/Folgekosten

Der Zuschuss an den Deutsch-Türkischen Kulturverein e. V. beträgt 1.500 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2020 stehen unter dem Produktkonto 040101.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche – ausreichend Finanzmittel zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, zur Stärkung des Ehrenamtes auf Antrag Vereine und Verbände zu unterstützen, die bedingt durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Aufgrund des darauf folgenden Aufrufs der Verwaltung gingen 2 Anträge ein, nämlich von der Kulturinitiative Filou e. V. (siehe Anlage 1 zur Vorlage) und vom Deutsch-Türkischen Kulturverein e. V. (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Die Kulturinitiative Filou e. V. hat in einem Gespräch mit dem Bürgermeister am 21.07.2020 deutlich gemacht, dass sie im laufenden Jahr voraussichtlich keinen Unterstützungsbedarf haben wird. Für das Jahr 2021 kann sich dieser aber ergeben, in Abhängigkeit von den Entwicklungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Folgen für den Theater- und Kursbetrieb.

Der Deutsch-Türkische Kulturverein e. V. hat sein Vereinslokal an der Sternstraße 2 am 15.03.2020 geschlossen. Die Kaltmiete für das Vereinslokal beträgt 400 Euro monatlich. Der Verein erhält seit rund 20 Jahren einen monatlichen Zuschuss der Stadt Beckum zur Kaltmiete in Höhe von 300 Euro. Das Vereinslokal soll am 14.08.2020 offiziell wieder in Betrieb gehen. Durch die Schließung fehlen die Verkaufserlöse durch den Getränkeverkauf in Höhe von rund 300 Euro pro Monat, aus denen die laufenden Kosten (80 Euro Nebenkosten, 219 Euro Strom und Gas, 13 Euro GEMA) bezahlt werden. Der Verein beantragt 300 Euro an Unterstützung für jeden vollen Monat ab dem 15.03. Dies ergibt bei 5 Monaten 1.500 Euro.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Kulturinitiative Filou e. V.
- 2 Antrag des Deutsch-Türkischen Kulturvereins e. V.

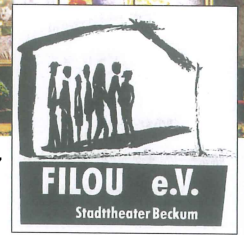


Kulturinitiative Filou e.V. · Lippweg 4 · 59269 Beckum

Anlage 1 zur Vorlage 2020/0247

Stadt Beckum
Gaby Trampe
Weststrasse 46
59269 Beckum

STADT BECKUM
29. Mai 2020



Tel.: 0 25 21 / 1 54 77
Fax: 0 25 21 / 1 01 05
post@filou-beckum.de
www.filou-beckum.de

Beckum, 25.05.2020

Antrag auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,
Sehr geehrte Frau Trampe,

hiermit stellt die Kulturinitiative Filou e.V. einen Antrag auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt Beckum, da auf Grund der Corona-Krise seit Mitte März nahezu das komplette Angebot im und um das Stadttheater behördlich untersagt ist. Die Höhe des sich anbahnenden Fehlbetrages lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht detailliert beziffern.

Zur allgemeinen Situation der Kulturinitiative Filou

Seit Mitte März sind bedingt durch die Corona-Krise alle Aktivitäten der Kulturinitiative Filou untersagt. Nach Pfingsten werden wir mit dem meisten Kursen einen Neustart unter den erschwerten Bedingungen starten. Der Veranstaltungsbetrieb im Stadttheater ist heute bis September abgesagt.

Die allgemeine finanzielle Lage des Vereins stellt sich zurzeit noch recht positiv dar, da einerseits ein großer Teil der Zuschüsse schon auf dem Konto der Kulturinitiative eingegangen sind, andererseits durch das sehr erfolgreiche Jahr 2019, mit mehreren überaus erfolgreichen Produktionen (Blues Brothers, Der kleine Lord) Rücklagen gebildet werden konnten. Auch die Unterstützung aus der Beckumer Bevölkerung soll nicht unerwähnt bleiben, seit Mitte März haben wir private Spenden in Höhe von fast 4.000,00 € erhalten, die wir ohne die Corona-Krise nicht erhalten hätten. Daher ist von einer kurzfristigen Schieflage nicht auszugehen.

Würden wir von dem Fall ausgehen das kurzfristig eine Normalität, wie vor der Corona-Krise einkehrt, käme die Kulturinitiative Filou mit einem blauen Auge davon. Aber, wie wir wissen, wird uns die Krise noch lange begleiten. Wir werden mit vielen Einschränkungen im Theater arbeiten müssen. Dadurch werden erhebliche Einnahmen, insbesondere in der umsatzstarken Zeit von Oktober bis Dezember, ausbleiben.

Inwendwann sind die Rücklagen aufgebraucht und der Verein ist auf weitere Unterstützung angewiesen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE13 41250035 0000015008
BIC: WELADED1BEK
Volksbank Beckum - Lippstadt eG
IBAN: DE60 41260006 0129666700
BIC: GENODEM1BEK
StNr. 304/5865/0284

TOP 10

Zurzeit stellt die Kulturinitiative Filou einen Antrag auf Billigkeitsleistungen beim LWL. Die NRW-Soforthilfe ist nach Rücksprache mit dem Steuerberater nicht für Filou einsetzbar.

Der diesem Schreiben beigefügte Finanzplan bezieht sich auf die Zeit vom 16. März (Beginn der Krise) bis zum 31. August, wie er hätte sein sollen (Spalte „vor Corona“) und wie sich die Zahlen seit der Krise entwickeln werden.

Bei allen Ideen und Planungen bleiben immer ganz viele Fragezeichen am Ende stehen, daher würden wir gern mit Ihnen und Herrn Dr. Strotmann ein Gespräch über die Situation der Kulturinitiative Filou führen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Neubert

Deutsch-Türkischer Kulturverein
Herr Arif Colak
Sternstraße 2
59269 Beckum

Eingang FDK
25.5.2020

Anlage 2 zur Vorlage 2020/0247

Beckum, den 25. Mai 2020

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Presse und Kultur
Weststraße 46
59269 Beckum

Antrag auf Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte März ist unser Vereinslokal Corona-bedingt geschlossen. Aus diesem Grunde findet dort zurzeit kein Getränkeverkauf statt, wodurch dem Verein die wichtigste Einnahme fehlt.

Gleichzeitig laufen die Kosten (80 Euro Nebenkosten, 219 Euro Strom und Gas, 13 Euro GEMA) weiter. Deshalb bitte ich um eine Unterstützung in Höhe von 300 Euro für jeden vollen Monat ab dem 15. März 2020.

Ich versichere, dass der Verein diese Kosten nicht aus anderen Mitteln begleichen kann.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Arif Colak
Vorsitzender



TOP Ö 10

Arif Colak



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0207
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum
03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Während der Corona-Pandemie war es den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht möglich, Fraktionssitzungen in Form von Präsenzsitzungen durchzuführen. Insofern hat man sich mit Online-Sitzungen beziehungsweise Telefonkonferenzen beholfen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat per Erlass mitgeteilt, dass Sitzungsgelder auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt werden dürfen, wenn solche Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

Gemäß MHKBG ist von einer gewöhnlichen Fraktionssitzung auszugehen, wenn zu der Sitzung im Vorfeld eingeladen wurde, an ihr die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen nicht abhängig vom Bestehen einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenz-Sitzungen ist.

Eine Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist vom Rat zu treffen. Eine nachträgliche Entscheidung ist möglich.

Die Fraktionen wurden mit E-Mail vom 22.06.2020 darüber informiert, dass nach Rücksprache mit der Örtlichen Rechnungsprüfung die Abrechnung und Auszahlung von Entschädigungszahlungen für Fraktionssitzungen Ende Juli 2020 für das 2. Quartal 2020 regulär erfolgen soll – auch im Voraus für die bereits durchgeführten Online-Fraktionssitzungen.

Mit E-Mail vom 25.06.2020 hat die SPD-Fraktion mitgeteilt, dass sie Fraktionsmitglieder hat, die einer Risikogruppe zuzuordnen sind und deshalb während der Pandemie nicht an Präsenz-Sitzungen teilnehmen. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, ebenfalls eine „Hybrid-Konstellation“ zu regeln.

In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung und um den Fraktionen mehr Flexibilität zu bieten, schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung der Stadt Beckum dahingehend zu ändern (Änderungssatzung siehe Anlage), dass Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) auch in Form von Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen als ersatzpflichtig erklärt werden.

Die Änderung soll rückwirkend zum 01.03.2020 erfolgen, um alle während der Corona-Pandemie durchgeführten Sitzungen zu erfassen.

Anlage(n):

17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

17. Sitzung der Stadt Beckum zu Änderung der Hauptsatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 „Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.